



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Mai 2023
(OR. en)

8943/23
ADD 1

AGRI 228
DELACT 56

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Mai 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2023) 2781 final - Annex
Betr.:	ANHANG der Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich detaillierter Produktionsvorschriften für ökologisches/biologisches Meersalz und andere ökologische/biologische Salze für Lebens- und Futtermittel

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 2781 final - Annex.

Anl.: C(2023) 2781 final - Annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.5.2023

C(2023) 2781 final

ANNEX

ANHANG

der

Delegierten Verordnung der Kommission

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich detaillierter Produktionsvorschriften für ökologisches/biologisches Meersalz und andere ökologische/biologische Salze für Lebens- und Futtermittel

ANHANG

In Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 wird folgender Teil VIII angefügt:

„Teil VIII: Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel

Zusätzlich zu den Produktionsvorschriften in den Artikeln 9 bis 11 enthält dieser Teil Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion von Meersalz und anderen Salzen für Lebens- und Futtermittel.

1. Allgemeine Anforderungen
 - 1.1. Ökologisches/biologisches Salz wird aus dem Meer, aus Steinsalzablagerungen, aus natürlicher Salzlake oder aus Salzseen gewonnen. Es darf kein synthetisches Produkt aus chemischen Reaktionen und kein Abfall oder Nebenprodukt aus der chemischen Industrie, von Entsalzungsanlagen oder aus der Kalisalzflotation sein.
 - 1.2. Erzeugung und Aufbereitung erfolgen an Standorten, die nicht durch Erzeugnisse oder Stoffe, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, oder durch Schadstoffe kontaminiert sind, die den ökologischen/biologischen Charakter der Erzeugnisse beeinträchtigen würden.
 - 1.3. Die Unternehmer legen der zuständigen Behörde oder gegebenenfalls der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Die Umweltverträglichkeitsprüfung basiert auf den Angaben in Anhang IV der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹.
 - 1.4. Die Verfahren zur Salzproduktion und -aufbereitung sind so beschaffen, dass jegliche Kontamination der Umwelt verhindert oder minimiert wird, und sollten gegebenenfalls zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Nutzung der Ressourcen beitragen.
 - 1.5. Unternehmer, die Salz erzeugen, halten einen Umstellungszeitraum von mindestens sechs Monaten vor der Produktion von ökologischem/biologischem Salz ein. Während dieses Umstellungszeitraums wenden sie die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion an.
 - 1.6. Bei der Salzaufbereitung werden die Grundsätze der guten Herstellungspraxis eingehalten.
 - 1.7. Unternehmer, die Salz aufbereiten, erstellen und aktualisieren geeignete Verfahren, die auf einer systematischen Identifizierung der kritischen Stufen im Verarbeitungsprozess beruhen.
 - 1.8. Die Anwendung der Verfahren gemäß Nummer 1.7 muss gewährleisten, dass das Salz den Vorschriften dieser Verordnung genügt.
 - 1.9. Bei der Anwendung der Verfahren gemäß Nummer 1.7 müssen die Unternehmer unbeschadet des Artikels 28 insbesondere
 - a) Vorsorgemaßnahmen treffen und Aufzeichnungen über diese Maßnahmen führen;

¹ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

- b) geeignete Reinigungsmaßnahmen durchführen, deren Wirksamkeit überwacht wird und über die Aufzeichnungen geführt werden;
 - c) sicherstellen, dass nichtökologisches/nichtbiologisches Salz nicht mit Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion in Verkehr gebracht wird.
- 1.10. Die Aufbereitung von ökologischem/biologischem Salz, von Umstellungssalz und von nichtökologischem/nichtbiologischem Salz muss räumlich oder zeitlich voneinander getrennt erfolgen. Soweit in der betreffenden Aufbereitungseinheit ökologisches/biologisches Salz, Umstellungssalz und nichtökologisches/nichtbiologisches Salz in beliebiger Kombination aufbereitet oder gelagert werden, trägt der Unternehmer dafür Sorge, dass
- a) die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle darüber informiert wird;
 - b) die Arbeitsgänge zeitlich oder räumlich getrennt von ähnlichen Arbeitsgängen mit anderem Salz jeder Art (ökologisches/biologisches Salz, Umstellungssalz oder nichtökologisches/nichtbiologisches Salz) kontinuierlich in geschlossener Folge durchgeführt werden, bis die Aufbereitung abgeschlossen ist;
 - c) ökologisches/biologisches Salz, Umstellungssalz und nichtökologisches/nichtbiologisches Salz vor und nach den Arbeitsgängen zeitlich oder räumlich voneinander getrennt gelagert werden;
 - d) ein aktualisiertes Verzeichnis über sämtliche Arbeitsgänge und sämtliche aufbereiteten oder verarbeiteten Mengen geführt wird;
 - e) alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Partien/Lose zu identifizieren und jedes Vermischen oder Vertauschen von ökologischem/biologischem Salz, Umstellungssalz und nichtökologischem/nichtbiologischem Salz zu vermeiden;
 - f) die Arbeitsgänge mit ökologischem/biologischem Salz oder Umstellungssalz erst nach einer angemessenen Reinigung der Ausrüstung durchgeführt werden.
- 1.11. Erzeugnisse, Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung von ökologischem/biologischem Salz verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen oder das Ergebnis nachlässiger Aufbereitung oder Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des als ökologisch/biologisch zu vermarktenden Salzes irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.
2. Besondere Anforderungen an die Produktion und Aufbereitung von Salz
- 2.1. Die Anwendung folgender Verfahren, Prozesse, Behandlungen und Techniken ist verboten:
- a) Steinsalzbergbau unter Verwendung von Sprengstoffen;
 - b) Solebergbau oder künstliche Auflösung von Steinsalz an der Oberfläche;
 - c) Salzanreicherung durch Flotation, elektrostatische Abscheidung, thermoadhäsive Abscheidung oder Schwerentrennung;
 - d) Verarbeitungsverfahren wie etwa Rekristallisation, mit denen die vorherige feste Form nach künstlicher Auflösung rekonstituiert wird;
 - e) Verdunstungstechniken und das Trocknen von Salz unter Verwendung von Energie aus nicht erneuerbaren Quellen;

- f) Verwendung von Kunststoffauskleidungen als Kontaktschicht des Bodens des Verdunstungs- und Kristallisationsbeckens;
 - g) die Verfahren für die Aufbereitung von Salz für Lebensmittel, die gemäß den nach Artikel 16 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten verboten sind;
 - h) die Verfahren für die Aufbereitung von Salz für Futtermittel, die gemäß den nach Artikel 17 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten verboten sind.
- 2.2. Für die Zusammensetzung von Erzeugnissen, bei denen ökologisches/biologisches Salz die Hauptzutat ist, gelten folgende Bedingungen:
- a) Das Salz entspricht den Vorschriften dieses Anhangs und macht mehr als 50 Gewichtsprozent der Trockenmasse aus;
 - b) alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die dem Salz zugesetzt werden, sind ökologisch/biologisch;
 - c) nichtökologisches/nichtbiologisches Salz darf nicht zusammen mit ökologischem/biologischem Salz vorkommen;
 - d) Umstellungssalz darf nicht zusammen mit ökologischem/biologischem oder nichtökologischem/nichtbiologischem Salz vorkommen.
- 2.3. Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe bei der Aufbereitung von ökologischem/biologischem Salz
- 2.3.1. Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nicht verwendet werden.
 - 2.3.2. Salz für Lebensmittel dürfen keine Mineralstoffe, ausgenommen Jod, zugesetzt werden.
 - 2.3.3. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die in Salz für Futtermittel verwendet werden, dürfen nicht mithilfe chemisch synthetisierter Lösungsmittel verarbeitet worden sein.
 - 2.3.4. Für die Reinigung und Desinfektion in Verarbeitungs- und Lagerstätten dürfen nur Erzeugnisse verwendet werden, die nach Artikel 24 für diesen Zweck zugelassen sind. Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über die Verwendung dieser Mittel führen, einschließlich des Zeitpunkts/der Zeitpunkte der Verwendung des einzelnen Mittels, der Bezeichnung des Mittels, seiner Wirkstoffe und des Orts der Verwendung.
- 2.4. Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über alle bei der Salzproduktion verwendeten Produktionsmittel führen. Bei der Herstellung von zusammengesetztem Salz für Lebens- oder Futtermittel müssen für die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle vollständige Rezepturen/Formeln mit Angabe der Input- und Outputmengen bereitgehalten werden.“